

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **Umwandlung: Veranlassungsprinzip für "Kosten für den Vermögensübergang"**
Urteil vom 23.11.2022, Az: I R 25/20
2. **Flurbereinigung: Grunderwerbsteuer im Flurbereinigungsverfahren**
Urteil vom 12.10.2022, Az: II R 7/20
3. **Umsatzsteuer: Steuerfreiheit von Privatkliniken**
Urteil vom 17.11.2022, Az: V R 23/20
4. **Zweckbetrieb: Voraussetzungen beim Verkauf von Hilfsmitteln für Blinde**
Urteil vom 17.11.2022, Az: V R 12/20
5. **Umsatzsteuer: Umsätze eines Vereins für Verkehrserziehung**
Urteil vom 17.11.2022, Az: V R 33/21 (V R 26/18)
6. **Einkommensteuer: Abgeltungsteuertarif bei Aufrechnung**
Urteil vom 30.11.2022, Az: VIII R 27/19
7. **Gewerbsteuer: Kein Abzug vorweggenommener Betriebsausgaben**
Urteil vom 30.08.2022, Az: X R 17/21
8. **Einkommensteuer: Verlustverrechnungsbeschränkung nach § 15 Abs. 4 EStG**
Urteil vom 13.09.2022, Az: XI R 33/20

Urteile und Beschlüsse:

1. **Umwandlung: Veranlassungsprinzip für "Kosten für den Vermögensübergang"**
Urteil vom 23.11.2022, Az: I R 25/20
 1. Die Zuordnung von Kosten zu den "Kosten für den Vermögensübergang" als Bestandteil des "außer Ansatz bleibenden" Übernahmeergebnisses (§ 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG 2006) folgt dem Veranlassungsprinzip.
 2. Objektbezogene Aufwendungen — wie z.B. die Grunderwerbsteuer beim Übergang eines Grundstücks— erfüllen diese Zuordnungsbedingung nicht. Bei der aufgrund einer sog. Anteilsvereinigung ausgelösten Grunderwerbsteuer fehlt es aber an einem solchen Objektbezug; denn Gegenstand der Besteuerung nach § 1 Abs. 3 GrEStG ist nicht der Anteilserwerb als solcher, sondern die durch ihn begründete Zuordnung aller Anteile in einer Hand, auf deren Grundlage das Gesetz einen zivilrechtlich nicht eingetretenen grundstücksbezogenen Erwerbsvorgang fingiert (Senatsurteile vom

2. Flurbereinigung: Grunderwerbsteuer im Flurbereinigungsverfahren

Urteil vom 12.10.2022, Az: II R 7/20

1. Eine Ausführungsanordnung zum Flurbereinigungsplan stellt auf den dort benannten Wirkungszeitpunkt einen steuerbaren Erwerbsvorgang nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 GrEStG dar.

2. Der maßgebende Steuersatz richtet sich nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ausführungsanordnung.

3. Unerheblich ist, ob eine Bindung der Beteiligten vorgelagert ist, sei es durch eine wirksame Planvereinbarung, sei es durch eine etwaige Unwiderruflichkeit der Zustimmung zur Übernahme von Land.

3. Umsatzsteuer: Steuerfreiheit von Privatkliniken

Urteil vom 17.11.2022, Az: V R 23/20

1. Die Umsatzsteuerfreiheit von Privatkliniken nach § 4 Nr. 16 Buchst. b UStG a.F. i.V.m. § 67 Abs. 2 AO erforderte im Jahr 2006 keine Vorkalkulation der Selbstkosten (Anschluss an BFH-Urteil vom 23.01.2019 – XI R 15/16, BFHE 263, 543).

2. Die durch das Jahressteuergesetz 2007 mit Rückwirkung zum 01.01.2003 geänderte Fassung des § 67 Abs. 1 AO ist für das Jahr 2006 verfassungsrechtlich unbedenklich.

4. Zweckbetrieb: Voraussetzungen beim Verkauf von Hilfsmitteln für Blinde

Urteil vom 17.11.2022, Az: V R 12/20

Der Verkauf von Waren ist grundsätzlich eine typische Handelstätigkeit, die nicht die Voraussetzungen eines Zweckbetriebs i.S. von § 68 Nr. 4 AO erfüllt. Der Verkauf von Hilfsmitteln für blinde oder sehbehinderte Menschen über ein Ladengeschäft kann aber ein Zweckbetrieb sein, wenn über eine im Einzelhandel übliche reine Produktberatung hinaus weitere —fürsorgeorientierte— Hilfestellungen gegeben werden.

5. Umsatzsteuer: Umsätze eines Vereins für Verkehrserziehung

Urteil vom 17.11.2022, Az: V R 33/21 (V R 26/18)

1. § 4 Nr. 22 Buchst. a UStG ist entsprechend Art. 132 Abs. 1 Buchst. i MwStSystRL richtlinienkonform auszulegen.

2. Bei einem Fahr Sicherheitstraining liegen "Kurse belehrender Art" i.S. von § 4 Nr. 22 Buchst. a UStG vor, wenn es sich um eine Schulungsmaßnahme handelt, die zum

Erwerb oder zur Erhaltung beruflicher Kenntnisse konkret geeignet ist (Art. 132 Abs. 1 Buchst. i MwStSystRL i.V.m. Art. 44 Satz 1 Alternative 2 MwStVO).

3. Für die Steuerfreiheit als Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung kommt es nicht auf die Voraussetzungen des nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. i MwStSystRL steuerfreien Unterrichts an.

6. Einkommensteuer: Abgeltungsteuertarif bei Aufrechnung

Urteil vom 30.11.2022, Az: VIII R 27/19

1. Eine Rückzahlung i.S. des § 20 Abs. 2 Satz 2 EStG liegt auch dann vor, wenn eine GmbH eine Verbindlichkeit gegenüber einem Gesellschafter dadurch erfüllt, dass sie mit einer ihr zustehenden Gegenforderung aufrechnet.

2. Der Ausschluss des Abgeltungsteuertarifs gemäß § 32d Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 Buchst. b EStG in der bis zum JStG 2020 geltenden Fassung ist nicht davon abhängig, dass die Erfüllung der Verbindlichkeit der GmbH bei dieser einen gewinnwirksamen Aufwand auslöst.

7. Gewerbesteuer: Kein Abzug vorweggenommener Betriebsausgaben

Urteil vom 30.08.2022, Az: X R 17/21

1. Die Annahme eines Gewerbebetriebs im gewerbesteuerrechtlichen Sinne setzt das Vorliegen sämtlicher Tatbestandsmerkmale des § 15 Abs. 2 EStG voraus; insbesondere die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr. Vorab (vor Betriebseröffnung) entstandene Betriebsausgaben sind daher gewerbesteuerrechtlich unbeachtlich.

2. Diese allgemeinen Grundsätze gelten auch im Fall eines (von § 2 Abs. 5 GewStG erfassten) Betriebsübergangs im Ganzen.

3. Die Gewährleistungen der EUGrdRCh gelten nach ihrem Art. 51 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei Durchführung des Rechts der Union, nicht aber bei der Durchführung von nicht harmonisierten Teilen des nationalen Rechts.

8. Einkommensteuer: Verlustverrechnungsbeschränkung nach § 15 Abs. 4 EStG

Urteil vom 13.09.2022, Az: XI R 33/20

1. Pferde, die in einem Pensionsbetrieb untergebracht werden, können vom Eigentümer in seinem Betrieb gehalten werden, wenn er das wirtschaftliche Risiko der Tierhaltung trägt.

2. § 15 Abs. 4 Satz 1 EStG kann Vorrang gegenüber einer organschaftlich eigenständigen Einkommenszurechnung zukommen.

3. Der Zuordnung von Tieren zum Tierzweig "übriges Nutzvieh" steht nicht entgegen, dass die Tiere zum Verkauf bestimmt waren.